



**Oberlandesgericht Köln**  
**Beschluss**

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der Frau E [REDACTED] Hanau,

Verfügungsbeklagten  
und Berufungsklägerin,

[REDACTED]

gegen

Herrn Marcus Nickel, Auf der Hell 27, 57290 Neunkirchen,

Verfügungskläger  
und Berufungsbeklagten,

[REDACTED]

hat der 15. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln  
am 8. August 2023

[REDACTED]

beschlossen:

beschlossen:

1

1. Der Senat weist darauf hin, dass er beabsichtigt, die Berufung der Verfügungsbeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Siegen vom 5. Mai 2023 (2 O 63/23) gemäß § 522 Abs. 2 S. 1 ZPO zurückzuweisen.

2. Die Verfügungsbeklagte erhält Gelegenheit zur Stellungnahme binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Beschlusses.

2. Die Berufung ist nach einstimmiger Auffassung des Senats aber offensichtlich unbegründet. Da die Rechtssache - wenn man das im Rahmen des § 522 Abs. 2 ZPO mit Blick auf § 542 Abs. 2 S. 1 ZPO überhaupt prüfen möchte - weder grundsätzliche Bedeutung hat noch eine Entscheidung des Senats durch Urteil zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist und zudem eine mündliche Verhandlung auch im Übrigen nicht geboten erscheint, ist eine Entscheidung durch Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO beabsichtigt. Das Landgericht hat in dem angefochtenen Urteil vom 05.05.2023 (Bl. 182 ff. d.A.) in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 15.05.2023 (Bl. 232 f. d.A.) zu Recht und mit zutreffender Begründung, auf die zur Meidung von unnötigen Wiederholungen hier zunächst Bezug genommen wird, antragsgemäß die einstweilige Verfügung erlassen. Das Vorbringen in der am 02.08.2023 bei Gericht eingegangenen Berufungsbegründung vom 21.07.2023 (Bl. 169 ff. des Senatshefts) rechtfertigt ebenso wie der sonstige Akteninhalt keine der Verfügungsbeklagten günstigere Sichtweise. Es besteht nur noch Anlass zu nachfolgenden ergänzenden Ausführungen des Senats:

a) Bedenken am Verfügungsgrund - den das Landgericht hier mit zutreffenden Erwägungen bejaht hat - entstehen nicht etwa dadurch, dass der Verfügungskläger im Verfahren seinen Antrag zweifach geändert hat, weil es dabei nicht um eine jeweils anhand der Frage der Dringlichkeit kritisch zu prüfende „echte“ Antragsänderung ging (dazu *Retzer*, in: *Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig*, UWG, 5. Aufl. 2021, § 12 Rn. 243 f. m.w.N.), sondern nur um eine schlichte Konkretisierung des anfangs etwas zu pauschal gefassten Unterlassungsantrages. Unschädlich ist

b) Die Einwendungen auf S. 5 f. der Berufungsbegründung (Bl. 174 f. des Senatshefts) zur Passivlegitimation der Verfügungsbeklagten greifen ersichtlich nicht durch. Der Senat hält bereits das diesbezügliche Vorbringen der Verfügungsbeklagten trotz der eidesstattlichen Versicherungen in Anlage AG 1 f., Bl. 88 f. d.A. schon deshalb für eher fraglich, weil im Zuge der sog. sekundären Darlegungslast zumindest auch hätte vorgetragen werden müssen, wie die privaten Chat-Nachrichten der Verfügungsbeklagten in einem ersten Schritt denn überhaupt an Dritte gelangt sein sollen, die sie dann völlig unabhängig von der Verfügungsbeklagten auf die immerhin auch von dieser verwaltete Seite des Accounts hochgeladen haben sollen. Aber selbst wenn man unterstellt, dass die Verfügungsbeklagte die Veröffentlichung selbst nicht getätigt hat, hat sie jedenfalls nach den Umständen des Einzelfalles durch das von ihr selbst eingeräumte (S. 2 des Schriftsatzes vom 13. April 2023, Bl. 84 d.A.; auch Berufungsbegründung S. 6, Bl. 175 des Senatshefts) eindeutig zustimmende Posting über ihren persönlichen Facebook-Account „Necla [REDACTED] - das dürfte für eine Bekannte von Dir interessant sein“ die Inhalte eindeutig befürwortet, auf die angesprochene Userin bezogen und sich damit auch zu eigen gemacht. Abstrakte Ausführungen zu fehlenden sog. proaktiven und nur bei ausreichenden Hinweisen begründeten sog. reaktiven Prüfpflichten für Drittbeiträge auf einem Vereinsforum sind im konkreten Fall daher nicht relevant - zumal der Verfügungsbeklagten als Adressatin der privaten Nachrichten spätestens in diesem Moment selbst klar gewesen sein muss, dass es keine Einwilligung des Verfügungsklägers in die Veröffentlichung des eigenen Chatverlaufs gegeben haben kann.

In Ansehung dessen gehen auch die weiteren Ausführungen in der Berufungsbegründung (S. 3 ff. = Bl. 172 ff. des Senatshefts) zu dem Vorverfahren vor dem LG Stade mit [REDACTED] und der Relevanz der Chatnachrichten in deren Verhältnis zum Verfügungskläger am Fall vorbei. Das Landgericht hat insbesondere zutreffend gesehen, dass die - angeblich von der Verfügungsbeklagten beabsichtigte - Warnung der im Chatverlauf angesprochenen Personen jedenfalls nicht die Weitergabe der Chatverläufe auch an die breite Öffentlichkeit rechtfertigen kann. Diese selbst war hier aber nicht etwa zu warnen. Dass der Verfügungskläger auch für die Öffentlichkeit gefährlich sei, behauptet auch die Verfügungsbeklagte nicht.

5

Soweit die Berufungsbegründung (S. 6 f. = Bl. 175 des Senatshefts) ansonsten vor allem mit einer sog. Selbstöffnung des Verfügungsklägers argumentiert, kann die kurze - und definitiv nicht leserliche (!) - Einblendung des streitgegenständlichen Chatverlaufs in einer eigenen Internetveröffentlichung des Verfügungsklägers - die der Senat unter Inanspruchnahme der Möglichkeiten aus § 291 ZPO über <https://youtube/P845xBiEuo0> abgerufen hat - den Schutz des vertraulich geschriebenen Worts nicht entfallen lassen und auch nicht das Abwägungsergebnis zu Lasten der Verfügungsklägerin ergebnisrelevant verschieben. Die offenbar ohne gesprochenen Text publizierte und inhaltlich für den Rezipienten auch zusammenhangslose Videodatei ist allein kein Anzeichen dafür, dass der Verfügungskläger seine private Nachrichten frei veröffentlicht wissen will. Auch die auf S. 10 der Berufungsbegründung (Bl. 179 des Senatshefts) eingebblendete Urteilsveröffentlichung zeigt u.a. die fraglichen Chatinhalte selbst ersichtlich nur

Dass die eigenen Äußerungen des Verfügungsklägers ansonsten möglicherweise rechtlich zu beanstanden sein mögen und/oder die Verfügungsbeklagte gar wegen anderer Postings etc. ihre eigene Familie gefährdet sehen mag, ändert ebenfalls nichts am Ergebnis der Abwägung zu der hier allein fraglichen Veröffentlichung der Chatverläufe. Denn ungeachtet der Frage, ob es im Zeitpunkt des später

6

veröffentlichten Chats eine freundschaftliche Beziehung zur Verfügungsbeklagten gegeben hat und wie eng diese war, hat der Verfügungskläger sich jedenfalls nicht bereits von Anfang an des Schutzes des vertraulich geschriebenen Wortes entäußert. Soweit die Berufungsbegründung auf S. 16 f. (Bl. 185 f. des Senathefts) meint, es seien dann aber keinerlei berechnete Interessen des Verfügungsklägers in die Abwägung einzustellen, verkennt das ersichtlich die rechtlichen Grundlagen und den Schutz des vertraulich geäußerten Wortes und der in den Chatnachrichten „verdinglichten“ Persönlichkeitsrechte des Verfügungsklägers. Dass der Verfügungskläger selbst in seinem Verhalten gegenüber der Verfügungsbeklagten ansonsten (auch) rechtliche Grenzen überschritten haben soll, wäre allein eine Frage der Prüfung von gegen diesen gerichtete Abwehrensprüchen, macht ihn aber nicht etwa „vogelfrei.“ Auch die hier allein fragliche Abwägung bei der Veröffentlichung der Chatverläufe wird davon jedenfalls nicht wesentlich zu Gunsten der Verfügungsbeklagten beeinflusst. Dass die Chatveröffentlichung hier etwa unter dem Gesichtspunkt einer Art „Recht auf Gegenschlag“ in einer länger schwelenden Auseinandersetzung erfolgt sei und dies dann die Abwägung beeinflussen könnte, wird nicht geltend gemacht und ist nach den Gesamtumständen auch nicht erkennbar.

Die Verfügungsbeklagte erhält Gelegenheit, zu den vorstehend erteilten Hinweisen innerhalb der im Tenor bestimmten Frist Stellung zu nehmen. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die eingeräumte Frist der Verfügungsbeklagten keine „zweite Berufungsbegründung“ ermöglichen soll, so dass neue Angriffs- und Verteidigungsmittel - auch in einem einstweiligen Verfügungsverfahren (vgl. etwa BeckOK-ZPO/Mayer, Ed. 49, § 922 Rn. 6 zur jedenfalls Anwendung des § 530 ZPO)- mit Blick auf den zivilprozessualen Beschleunigungsgrundsatz im Zweifel zurückzuweisen sein dürften (vgl. zu § 522 Abs. 2 ZPO etwa OLG München, Beschluss vom 14. Mai 2020 – 8 U 6183/19, BeckRS 2020, 25256 Rn. 7). Die Frist kann nur unter den Voraussetzungen des § 224 Abs. 2 ZPO oder mit Zustimmung des Gegners – durch Beschluss des Senats oder durch Verfügung des Vorsitzenden

8

oder dessen Stellvertreters – verlängert werden. Auf die Möglichkeit einer kostensparenden Rücknahme der Berufung (Nr. 1220, 1222 KV GKG) wird hingewiesen.

Streitwert für das Berufungsverfahren: 6.000 EUR (wie der nicht beanstandete Beschluss des Landgerichts vom 9. Mai 2023, Bl. 222 d.A.)